

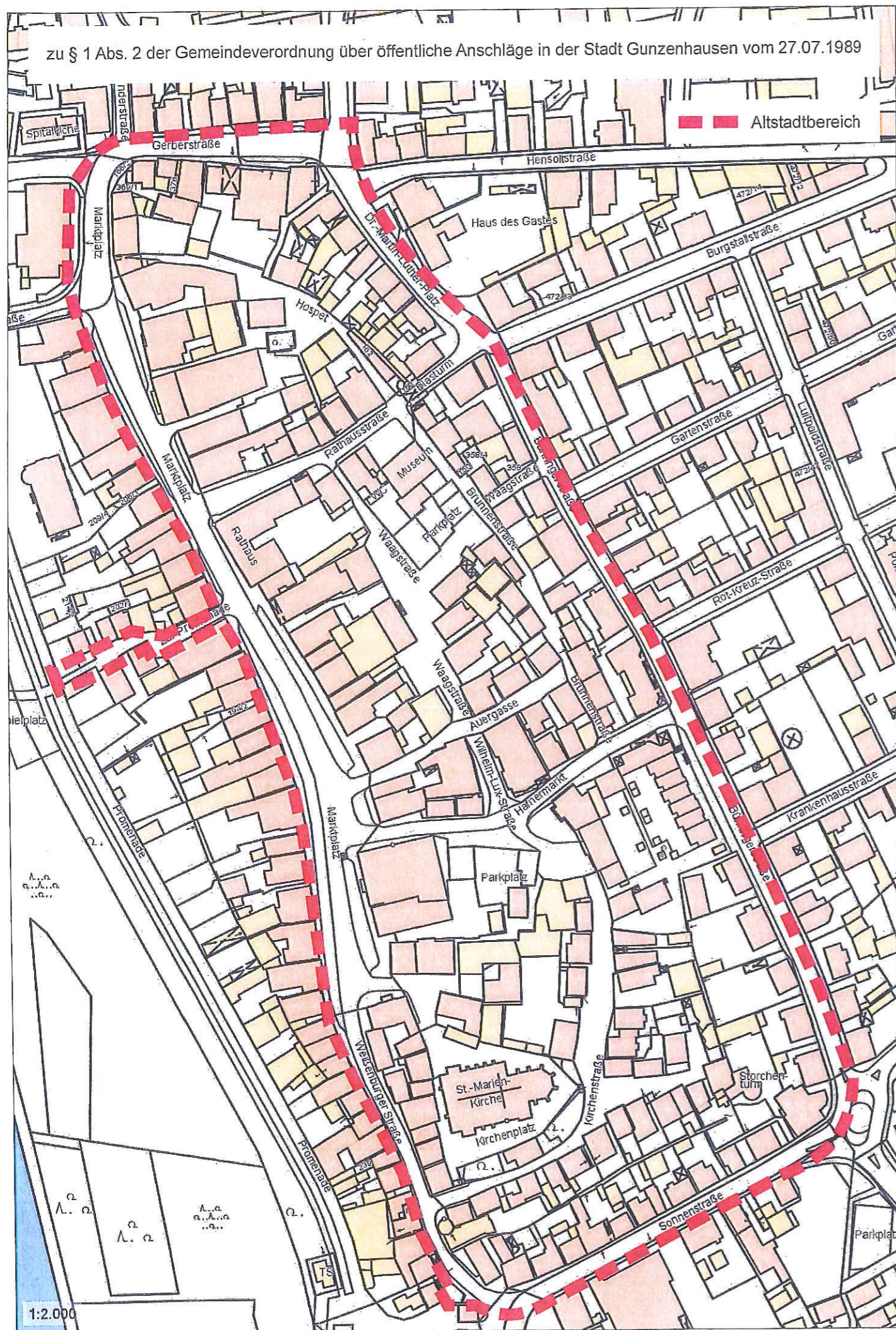
Beim Plakatieren durch politische Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden gilt folgender rechtlicher Rahmen:

nebeneinander zu beachten

Sondernutzungssatzung der Stadt Gunzenhausen (SNS)		Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen (V über öff. Anschläge)		Straßenverkehrsordnung (StVO)	
Regelungsinhalte	Rechtsgrundlagen	Regelungsinhalte	Rechtsgrundlagen	Regelungsinhalte	Rechtsgrundlagen
<p>1. Erlaubnispflicht Plakatieren ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (auch vor Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden), d. h. es ist eine <i>vorherige Erlaubnis bei der Stadt Gunzenhausen zu beantragen</i> *).</p> <p>Die Stadt Gunzenhausen erlässt dann einen Bescheid, der u. a. mit einigen Auflagen (z. B. zur V über öff. Anschläge oder zur StVO) versehen ist.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), § 3 SNS</p>	<p>1. starke Einschränkung des Plakatierens im Altstadtbereich (<i>siehe Lageplan auf der Rückseite</i>), so z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>grundsätzlich:</i> kein Plakatieren im Altstadtbereich → § 1 der V über öff. Anschläge ▪ <i>Ausnahme:</i> Politische Parteien / Wählergruppen dürfen bei Wahlen / Volksbegehren / Volksentscheiden sechs Wochen vorher auch Plakate innerhalb des Altstadtbereiches anbringen. } § 4 der V über öff. Anschläge <p>→ Bisher wurde jedoch seitens der Parteien / Wählergruppen freiwillig darauf verzichtet, während dieser Sechs-Wochen-Spanne im Altstadtbereich zu plakatieren.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i. V. m.</p>	<p>1. Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plakatständer dürfen kein Verkehrshindernis, auch nicht für Fußgänger, darstellen. } vgl. § 32 Abs. 1 StVO ▪ Sie dürfen nicht Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen. } vgl. § 33 Abs. 2 StVO ▪ Auch dürfen sie nur innerorts aufgestellt werden. } vgl. § 33 Abs. 1 StVO 	
<p>2. Kosten</p> <p>2.1 Sondernutzungsgebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>grundsätzlich: Gebührenpflicht</i> bei <ul style="list-style-type: none"> - Plakatieren aus Anlass von Veranstaltungen gewerblicher Art: 1,00 € pro Ständer und Woche - Plakatieren aus Anlass von Veranstaltungen nicht gewerblicher Art: 0,50 € pro Ständer und Woche ▪ <i>Ausnahme: keine Sondernutzungsgebühren</i> u. a. bei Werbung von politischen Parteien / Wählergruppen jeweils sechs Wochen vor Wahlen / Volks- / Bürgerentscheiden <p>zuzüglich:</p> <p>2.2 Verwaltungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>grundsätzlich: Kostenpflicht</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebühren</i> i. H. v. mindestens 15,00 € (abhängig vom Verwaltungsaufwand) → Art. 20, 5, 6, 7 KG, Tarif Nr. 110 Komm. Kostenverzeichnis - <i>Auslagen</i> (wie z. B. Entgelte für evtl. Postzustellungsaufträge) → Art. 10 KG ▪ <i>Ausnahme: keine Kosten</i> vor Wahlen / Volks- / Bürgerentscheiden (da Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse und eine Kostenfestsetzung unbillig wäre) → Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG 	<p>Tarif Nr. 5.2 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS)</p> <p>§ 4 Abs. 1 Buchst. b SNGS</p> <p>Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG)</p> <p>Art. 20, 5, 6, 7 KG, Tarif Nr. 110 Komm. Kostenverzeichnis</p> <p>Art. 10 KG</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG</p>	<p>2. keine Kosten</p> <p>Regelungsinhalte sind nämlich bereits in den Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis enthalten.</p>		<p>2. keine Kosten</p> <p>Regelungsinhalte sind nämlich bereits in den Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis enthalten.</p>	

*) bitte möglichst eine Woche vor der Aufstellung beim Ordnungsamt beantragen

zu § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen vom 27.07.1989



Merkblatt

zum Plakatieren aus Anlass von

- Wahlen,
- Volksbegehren,
- Volksentscheiden und
- Bürgerentscheiden



Herausgeber:
Ordnungsamt
Stadt Gunzenhausen
Tel. 0 98 31 / 5 08 – 1 16
E-Mail: ordnungsamt@gunzenhausen.de

Stand: 29.09.2010